

Verordnung der Stadt Leipzig über Parkgebühren (Parkgebührenverordnung)

Beschluss Nr. RBV-773/11 der Ratsversammlung vom 21.04.2011,
(veröffentlicht im Leipziger Amts-Blatt Nr. 10 vom 21.05.2011).

Verordnung der Stadt Leipzig über Parkgebühren (Parkgebührenverordnung) vom
20.04.2011

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Februar 2009 (BGBl. I S. 150) und § 6 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens (Straßenverkehrszuständigkeitsverordnung - StVZu-VO) vom 30. August 2001 (Sächs.GVBl. S 659), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. März 2006 (GVBl. S 71) hat der Stadtrat der Stadt Leipzig am 20.04.2011 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Leipzig sowie bei Großveranstaltungen werden Gebühren erhoben soweit für Parkflächen die Gebührenpflicht verkehrsrechtlich angeordnet ist.

§ 2 Art der Erhebung

Zur Erhebung der Parkgebühren werden die dafür vorgesehenen Parkflächen mit Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet. Bei Großveranstaltungen können die Gebühren durch Personen erhoben werden. Dafür kann sich die Stadt auch Dritter bedienen. Andere Formen der Entrichtung der Parkgebühren können durch die Stadt Leipzig zugelassen werden.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges zu den ausgewiesenen Zeiten der Gebührenpflicht auf den gemäß § 1 gekennzeichneten Parkstellflächen.

§ 4 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug auf den unter § 1 gekennzeichneten Flächen parkt.

§ 5 Höhe der Parkgebühren

(1) Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 werden folgende Gebühren in Euro erhoben:

	Zone 1	Zone 2	Zone 3
je halbe Stunde:	1,00	0,70	0,30

Für das Parken von Bussen auf Busparkflächen im Sinne des § 1 werden folgende Gebühren in Euro erhoben:

	Zone 1	Zone 2	Zone 3
je halbe Stunde	3,00	2,00	1,00

(2) Die Zone 1 umfasst die Innenstadt innerhalb des Promenadenrings, begrenzt durch Willy-Brandt-Platz, Georgiring, Augustusplatz, Roßplatz, Wilhelm-Leuschner-Platz, Martin-Luther-Ring, Dittrichring, Goedelerring, Tröndlinring.

Die Zone 2 umfasst die Ortsteile

- Zentrum-Nord,
- Zentrum-Ost bis einschließlich des Tangentenvierecks (Rackwitzer Straße - Brandenburger Straße – Lagerhofstraße - Ludwig-Erhardt-Straße),

- Zentrum-Südost bis einschließlich des Tangentenvierecks (Gerichtsweg – Prager Straße) – Johannisallee - Straße des 18. Oktober nördlich der Johannisallee,
- Zentrum-Süd
- Zentrum-West
- Zentrum-Nordwest bis einschließlich Am Sportforum - Leutzscher Allee - Waldstraße.

Die Zone 3 umfasst das übrige Stadtgebiet.

(3) Die Gebühr für eine Parkstellfläche bei Großveranstaltungen beträgt bei Dauer der Veranstaltung

bis 3 Stunden 3,50

über 3 Stunden 5,00

Die Gebühr ist veranstaltungsbezogen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Parkgebührenverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 19. September 2001 außer Kraft.